

raum umwelt + verkehr  
044 835 82 30  
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 11.07.2023

2023-115          36.03.1          Stationen, Bahnanlagen  
MehrSpur Zürich-Winterthur; Kostenbeteiligung am Neubau der Personenüberführung/Passerelle;  
Kreditgenehmigung (gebundene Ausgabe)

## a) Ausgangslage

Im Zuge des Grossprojekts MehrSpur Zürich-Winterthur wird neben der Erneuerung der gesamten Streckenanlage im Bahnabschnitt von Dietlikon und dem Neubau des Bahnhofs inkl. Erweiterung mit einem vierten Gleis, auch das heutige «Bahnbrüggli» bzw. die Personenüberführung (Passerelle) komplett ersetzt.

## b) Projektbeschreibung

### 1. Lage der neuen Passerelle

Die neue Passerelle wird in ihrer Lage rund 60 m in Richtung des neuen Bahnhofes verschoben.



Abbildung 1: Ausschnitt Situationsplan neue Passerelle.

## 2. Ausgestaltung Passerelle

Die neue Passerelle wird rund vier Meter länger und ein Meter breiter als die heutige Passerelle. Seitlich schliessen bei den zwei Perrons je ein Treppen- und Liftzugang, im Westen eine Rampe und am östlichen Ende ein Treppen- und Rampenaufgang an die Passerelle an. Auf der Passerelle und deren Zugänge sind Beleuchtungskörper mit LED-Leuchtmitteln sowie Staketengeländer auf den seitlichen Randborden vorgesehen.

## 3. Funktion und Bauweise

Nebst der Funktion als Bahnzugang hat die Passerelle eine übergeordnete Funktion als Quartierverbindung. Die Passerelle wird als vorgespannte Balkenbrücke aus Stahlbeton ausgebildet. Der Brückenoberbau ist mit allen vier Stützen monolithisch verbunden. Am Widerlager West (Seite Walderpark) wird die Passerelle längs beweglich gelagert.

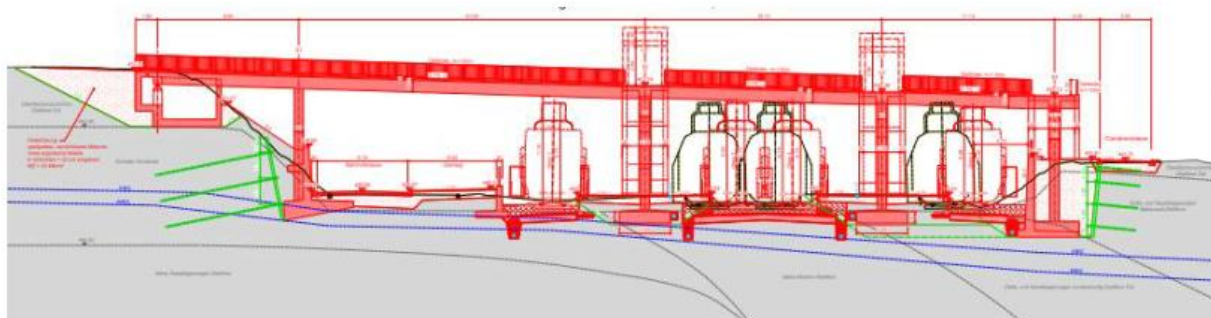


Abbildung 2: Ausschnitt Längsschnitt neue Passerelle.

Für weitere Einzelheiten wird auf das Objektblatt verwiesen.

### c) Kosten

Die Gemeinde übernimmt für den Neubau der Passerelle einen Kostenanteil, welcher aus dem vorzeitigen Ersatz des Bauwerkes (siehe Restnutzungsdauer) resultiert.

Baujahr / Alter bei Ersatz	1976 / 56 Jahre	IBN 2032
Restnutzungsdauer	44 Jahre	100 Jahre
Nutzungsdauer	100 Jahre	100 Jahre
Nutzung	Nichtmotorisierter Verkehr (Personenüberführung)	Nichtmotorisierter Verkehr (Personenüberführung)

MehrSpur Zürich-Winterthur; Projekte SBB; Kostenbeteiligung Neubau Personenüberführung/Passerelle; Kreditgenehmigung (gebundene Ausgabe)

## 1. Investitionskosten

Die Kostenschätzung der SBB für die Ausführung umfasst den Aufwand für eigene Leistungen der SBB sowie Leistungen Dritter und beträgt CHF 5'794'000. Die Kosten werden von den Vertragsparteien wie folgt getragen:

<b>Selbstkosten in CHF exkl. Mwst. +/- 20 %</b>			
	<b>SBB</b>	<b>Gemeinde Dietlikon</b>	<b>Gesamt</b>
Auslöser / Besteller: Selbstkosten	5'794'000	0	5'794'000
Auslöser / Besteller: Kostenteiler auf Selbstkosten			0%
Vorteil vorzeitiger Ersatz (dynamische WiRe)	-872'000	872'000	0
Sonstige Vorteile/zusätzlicher Nutzen	0	0	0
<b>Summe Selbstkosten</b>	<b>4'922'000</b>	<b>872'000</b>	<b>5'794'000</b>
Kostenteiler gesamt		pauschal	

zzgl. 2% VGK und MWST

Total Kostenbeteiligung der Gemeinde inkl. 2 % VGK + 5.9 % VSK (gerundet)	CHF 942'000.-
---	---------------

## 2. Folgekosten

Das bestehende Bauwerk im Eigentum der Gemeinde ist im Bahnhofvertrag in Modul 9 zwischen der Gemeinde und den SBB geregelt. Der Bahnhofvertrag wird im Rahmen des Projekts aktualisiert werden. Die Grundsätze für Eigentum und Unterhalt des neuen Bauwerks haben die Gemeinde und die SBB in den wesentlichen Zügen definiert.

- Personenüberführung (Tragkonstruktion): Eigentum sowie Investitionsfolgekosten liegen zu 100 % bei der Gemeinde als Verursacherin der bestehenden Querung. Die Personenüberführung hat für den Bahnzugang eine untergeordnete Funktion (diese erfüllt die Personenunterführung Mitte) und stattdessen der Quartierverbindung.
- Zugänge Nord und Süd (Rampe und Treppe): Eigentum sowie Investitionsfolgekosten liegen zu 100 % bei der Gemeinde als Verursacherin der bestehenden Querung.
- Abgänge auf Perrons: Eigentum und Unterhalt liegen zu 100 % bei den SBB. Die beiden Treppen und Lift als Bahnzugänge auf die beiden Perrons liegen funktional in der Verantwortung der SBB.
- Bahnanlagen unter der Personenüberführung: Eigentum und Unterhalt zu 100 % bei den SBB.

Die detaillierte vertragliche Regelung zu Eigentum und Investitionsfolgekosten regeln die Gemeinde und die SBB mittels Objektvertrag bis spätestens zum Baubeginn (vgl. 2026).

Nachfolgend sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten aufgelistet:

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gestützt auf § 30 VGG den Mindeststandard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 fest. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1.25 % (= Hypothekarischer Referenzzinssatz) gerechnet.

Kapitalfolgekosten	Einheit	Basis	Betrag
Abschreibung	50 Jahre	942'000	CHF 18'840
Verzinsung	1.25 %	942'000	CHF 11'775
Total Kapitalfolgekosten			CHF 30'615

Betriebliche Folgekosten	Einheit	Basis	Betrag
Sachaufwand			CHF 1'000
Personalaufwand netto	50 h / Jahr	90.00	CHF 4'500
Total betriebliche Folgekosten			CHF 5'500

Total Folgekosten (im ersten Betriebsjahr)			CHF 36'115
--	--	--	------------

### 3. Kostenvergleich (Passerelle alt und neu)

#### a) Kosten alte Passerelle

1976: Baukosten total (gem. GV-Beschluss vom 29.06.1976)	CHF 666'071.75
1991: Sanierung (gem. Restatement HRM2)	CHF 109'071.80
2007 – 2010, Sanierung (gem. Restatement HRM2)	CHF 732'915.55

Kosten inkl. aufgerechnete Teuerung 1.383 Mio. CHF (exkl. Sanierungen) bzw. 2.270 Mio. CHF (inkl. Sanierungen).

#### b) Kosten neue Passerelle

Die reinen Bauwerkskosten belaufen sich gemäss der Kostenschätzung für das Vorprojekt auf 3.778 Mio. CHF zuzüglich 0.360 Mio. CHF für den Rückbau der bestehenden Passerelle.

Für die Vorteilsanrechnung wurden von den 3.778 Mio. CHF die Kosten für die Lifte und die Zuschläge abgezogen. Es ergibt sich so ein Wert von rund CHF 2.270 Mio. für die Neubaukosten des Bauwerks.

Aufgrund der massiv höheren Kosten wurde die SBB AG um eine Erklärung ersucht. Sie begründen die Kosten wie folgt:

*Grundsätzlich erläutert die SBB AG, dass der Bau einer Passerelle einer solchen Länge zum Baukostenpreis der alten Passerelle heute nicht mehr möglich ist.*

Mehrspur Zürich-Winterthur; Projekte SBB; Kostenbeteiligung Neubau Personenüberführung/Passerelle; Kreditgenehmigung (gebundene Ausgabe)

*Es haben sich diverse Gesetze/Vorgaben/Normen/Reglemente geändert, die für einen konformen Neubau zwingend einzuhalten sind. Im vorliegenden Fall hat dies unter anderem Auswirkungen auf die Breite des gesamten Bauwerks sowie die Rampenlänge. Zudem muss die Passerelle unter laufendem Bahnbetrieb umgebaut werden. Die heutige Zugverkehrsdichte, die daraus resultierende Etappierung und die wesentlich höheren Sicherheitsanforderungen sind ebenfalls Gründe für Kostensteigerungen der letzten 50 Jahre. Für die Teuerung wird der Bahnteuerungsindex BTI angewendet werden. Dieser wird jeweils vom BAV veröffentlicht. Er reicht allerdings nur bis ins Jahr 1994 zurück und weist zum heutigen Stand eine Steigerung von 37 % aus.*

#### 4. Gebundenheit der Ausgabe

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen rechtssetzenden Erlass (Gesetze, Verordnung, Reglement, rechtssetzender Vertrag), einen gerichtlichen Entscheid, dem ein rechtssetzender Erlass zu Grunde liegt, oder durch einen vorangegangenen Verpflichtungskreditbeschluss zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Die Stimmberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Frage der Gebundenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Öffentlichkeit ist daher über Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben zu informieren. Dies trifft zumindest für jene Ausgabenbeschlüsse zu, die bei Vorliegen einer neuen Ausgabe in die Ausgabenkompetenz der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fallen würden. Die Information erfolgt über das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde, das Internet oder die Medien. Die Veröffentlichung sollte mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet sein, die auf den Rekurs in Stimmrechtssachen verweist. Die amtliche Publikation des Beschlusses über die gebundenen Ausgaben schafft Rechtssicherheit. Denn damit ist klar, dass die fünfjährige Rekursfrist am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung zu laufen beginnt.

Die hier zum Zuge kommende Vorteilsanrechnung ist in Artikel 27 des Eisenbahngesetzes wie folgt geregelt:

*<sup>1</sup> In allen Fällen hat jede Partei in dem Umfange an die Kosten beizutragen, als ihr aus der Umgestaltung der Anlage Vorteile erwachsen.*

*<sup>2</sup> Stellt eine Partei im Interesse der dauernden Verbesserung oder des künftigen Ausbaues ihrer eigenen Anlage besondere Begehren, so hat sie die daraus an der Kreuzungsstelle entstehenden Mehrkosten allein zu tragen.*

Die von der SBB AG angewandte Vorteilsanrechnung stützt sich auf Art. 27 des Eisenbahngesetzes und die bewährte Praxis. Es ist unbestritten, dass der Gemeinde Dietlikon aus dem vorzeitigen Ersatz der Passerelle ein Vorteil erwächst, welcher ausgeglichen werden muss. Die Ausgabe gilt somit als gebunden im Sinne von § 103 Gemeindegesetz.

## Beschluss

1. Für die Realisierung der neuen Passerelle wird als Anteil der Gemeinde Dietlikon im Sinne der Erwägungen ein Kredit von Fr. 942'000 (inkl. Nebenkosten und MwSt.) als gebundene Ausgabe bewilligt.
2. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:  
Bewilligte Ausgabe x Zielindex + Startindex (Stand: Oktober 2023).
3. Die Umsetzung erfolgt unter der Voraussetzung von und im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts MSZW der SBB AG.
4. Dieser Beschluss ist unter Hinweis auf das Rechtsmittel im KURIER zu veröffentlichen. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Unterlagen sind während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Büro 14, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht aufzulegen.
5. Gegen Ziffer 1 (Gebundenerklärung der Ausgabe) dieses Beschlusses kann gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Bülach Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Gegen diesen Beschluss
6. Mitteilung an:
  - SBB AG, Frau Katja Nahler (per Mail)
  - SBB AG, Herr Michael Juon (per Mail)
  - Vorsteher Raum, Umwelt + Verkehr
  - Gemeindewerke
  - Leiter Liegenschaften
  - Leiter Unterhalt
  - Leiter Raum, Umwelt + Verkehr
  - Finanzen
  - Gemeindkanzlei (zur Publikation)
  - RGPK (zur Information)
  - Akten

Gemeinderat



Philipp Flach  
1. Vizepräsident

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: